



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 2. September 2023

Nr. 35

Inhalt:

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Anzeige der Galvano Gesellschaft Brückmann mbH & Co. KG, Linger Weg 35, 58553 Halver, zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage S. 425 – Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg S. 426 – Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg S. 426 – Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen S. 427

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Amtsgericht Wetter (Ruhr) Bekanntmachung S. 428 – Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel S. 428 – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (9. BImSchV). Antrag der Stöpelwind GmbH & Co KG, vert. d. Geschäftsführer Karl Josef Stratmann auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16B BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage in der Stadt Lennestadt S. 428 – Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG S. 429 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 431 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 431 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 431 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 432

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 432

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

528. Anzeige der Galvano Gesellschaft Brückmann mbH & Co. KG, Linger Weg 35, 58553 Halver, zur störfallrelevanten Änderung einer nicht genehmigungsbedürftigen Anlage

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 21.08.2023
900-0049822/ISA-0002-Arz

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 23a Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG)

Die Firma Galvano Gesellschaft Brückmann mbH & Co. KG, Linger Weg 35, 58553 Halver, hat mit Datum

vom 21.07.2023 die störfallrelevante Änderung einer immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftigen Anlage auf Ihrem Grundstück in 58553 Halver, Linger Weg 35, Gemarkung Halver, Flur 69, Flurstück 567,290,291 angezeigt.

Die Anzeige umfasst im Wesentlichen folgende Änderung:

1. Ersatz der vorhandenen manuellen Kanalabsperrblase durch ein fest installiertes Kanalabsperrsystem mit Fernauslösung

Das beantragte Vorhaben bedarf keiner Genehmigung der Anlage gemäß § 23b des BImSchG. Durch die Änderung der Anlage wird der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, räumlich nicht noch weiter unterschritten und auch keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen> eingesehen werden.

Im Auftrag

gez. Arentz

(140)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 425

529. Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766) im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.08.2023
Der Regierungspräsident
-Obere Wasserbehörde-
54.50.30-109/2023-001

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Lenne folgende Allgemeinverfügung:

Mit Wirkung ab dem auf die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung folgenden Tag wird das Land Nordrhein-Westfalen die für das Gebiet der Lenne erlassene „Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Lenne (Gewässerkennzahl 2766)“ vom 08. Juli 2023 gem. § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung liegen nicht mehr vor. Aufgrund größerer Niederschlagsmengen in den vergangenen Wochen haben sich die Wasserstände der Lenne deutlich erhöht. Für die nächsten Tage werden zudem weitere Niederschläge erwartet, sodass von weiteren Wasserstandserhöhungen ausgegangen werden kann. Aufgrund der deutlich verbesserten Bodenfeuchte wird auch im Falle von Trockenheit für die nächsten Wochen kein schnelles Absinken der Wasserstände in der Lenne erwartet. Eine Gefährdung des Wasserhaushalts in Menge und Güte sowie der Gewässerbiozönose ist nunmehr nicht weiter zu besorgen. Andere Gründe für eine Beschränkung des Gemeingebrauchs bestehen nicht, so dass eine Fortsetzung der Beschränkung des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aufgrund der derzeitigen Prognose und angeführten Feststellungen wasserwirtschaftlich nicht mehr erforderlich ist. Angesichts der berechtigten Interessen Dritter, das Gewässer im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu nutzen und unter Berücksichtigung gewässerbezogener Aspekte wird daher der ursprüngliche rechtliche Rahmen wiederhergestellt. Die Regelung des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW wurde berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbe-

dingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Hübner

(379)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 426

530. Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272) von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.08.2023
Der Regierungspräsident
-Obere Wasserbehörde-
54.50.30-109/2023-004

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Sieg folgende Allgemeinverfügung:

Mit Wirkung ab dem auf die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung folgenden Tag wird das Land Nordrhein-Westfalen die für das Gebiet der Sieg erlassene „Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Sieg (Gewässerkennzahl 272)“ von der Quelle bis zur Landesgrenze im Regierungsbezirk Arnsberg“ vom 08. Juli 2023 gem. § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung liegen nicht mehr vor. Aufgrund größerer Niederschlagsmengen in den vergangenen Wochen haben sich die Wasserstände der Sieg deutlich erhöht. Für die nächsten Tage werden zudem weitere Niederschläge erwartet, sodass von weiteren Wasserstandserhöhungen

ausgegangen werden kann. Aufgrund der deutlich verbesserten Bodenfeuchte wird auch im Falle von Trockenheit für die nächsten Wochen kein schnelles Absinken der Wasserstände in der Sieg erwartet. Eine Gefährdung des Wasserhaushalts in Menge und Güte sowie der Gewässerbiozönose ist nunmehr nicht weiter zu besorgen. Andere Gründe für eine Beschränkung des Gemeingebrauchs bestehen nicht, so dass eine Fortsetzung der Beschränkung des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aufgrund der derzeitigen Prognose und angeführten Feststellungen wasserwirtschaftlich nicht mehr erforderlich ist. Angesichts der berechtigten Interessen Dritter, das Gewässer im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu nutzen und unter Berücksichtigung gewässerbezogener Aspekte wird daher der ursprüngliche rechtliche Rahmen wiederhergestellt. Die Regelung des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW wurde berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. Hübner

(379)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 426

531. Widerruf der Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungs- bezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 25.08.2023
Der Regierungspräsident
-Obere Wasserbehörde-
54.50.30-109/2023-003

Die Bezirksregierung Arnsberg erlässt als Obere Wasserbehörde auf der Grundlage des § 100 Abs. 1 S. 1, 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 Landeswassergesetz (LWG NRW) i.V.m. § 25 WHG i.V.m. § 20 LWG NRW i.V.m. § 26 WHG i.V.m. § 21 LWG NRW i.V.m. § 35 S. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW), jeweils in der derzeit gültigen Fassung, für die Ruhr folgende Allgemeinverfügung:

Mit Wirkung ab dem auf die Bekanntmachung durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Bezirksregierung folgenden Tag wird das Land Nordrhein-Westfalen die für das Gebiet der Ruhr erlassene „Allgemeinverfügung zur Untersagung von Wasserentnahmen aus der Ruhr (Gewässerkennzahl 276) von der Quelle bis zur Grenze des Regierungsbezirks Arnsberg in Bochum-Dahlhausen“ vom 08. Juli 2023 gem. § 49 Abs. 1 VwVfG widerrufen.

Begründung:

Die Voraussetzungen für den Erlass der Allgemeinverfügung liegen nicht mehr vor. Aufgrund größerer Niederschlagsmengen in den vergangenen Wochen haben sich die Wasserstände der Ruhr deutlich erhöht. Für die nächsten Tage werden zudem weitere Niederschläge erwartet, sodass von weiteren Wasserstandserhöhungen ausgegangen werden kann. Aufgrund der deutlich verbesserten Bodenfeuchte wird auch im Falle von Trockenheit für die nächsten Wochen kein schnelles Absinken der Wasserstände in der Ruhr erwartet. Eine Gefährdung des Wasserhaushalts in Menge und Güte sowie der Gewässerbiozönose ist nunmehr nicht weiter zu besorgen. Andere Gründe für eine Beschränkung des Gemeingebrauchs bestehen nicht, so dass eine Fortsetzung der Beschränkung des erlaubnisfreien Gemein-, Eigentümer- und Anliegergebrauchs aufgrund der derzeitigen Prognose und angeführten Feststellungen wasserwirtschaftlich nicht mehr erforderlich ist. Angesichts der berechtigten Interessen Dritter, das Gewässer im Rahmen des zulässigen Gemeingebrauchs sowie Eigentümer- und Anliegergebrauchs zu nutzen und unter Berücksichtigung gewässerbezogener Aspekte wird daher der ursprüngliche rechtliche Rahmen wiederhergestellt. Die Regelung des § 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW wurde berücksichtigt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Widerruf kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Arnsberg erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstr. 1, 59821 Arnsberg, einzureichen oder zu Protokoll der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO

ingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden.

Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag
gez. Hübner

(379) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 427

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

532. Amtsgericht Wetter (Ruhr) Bekanntmachung

Amtsgericht Wetter (Ruhr), 10. 8. 2023
Geschäfts-Nr.: ES-10A-50

Stadt Wetter (Ruhr) aus Wetter hat am 28.07.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Esborn liegenden Grundstücke

Esborn, Flur 3, Flurstücke 581 und 584

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 428

533. Amtsgericht Wetter (Ruhr) Bekanntmachung

Amtsgericht Wetter (Ruhr), 10. 8. 2023
Geschäfts-Nr.: WN-2076-17

Stadt Wetter (Ruhr) aus Wetter hat am 03.08.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Wengern liegende Grundstück

Gemarkung Wengern, Flur 2, Flurstück 159

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wetter-Ruhr, Gustav-Vorsteher-Str. 1, 58300 Wetter-Ruhr, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

(75) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 428

534. Ungültigkeitserklärung Dienstsiegel

Märkischer Kreis Lüdenscheid, 17. 8. 2023
Der Landrat

Das Dienstsiegel Nr. 1 und das Dienstsiegel Nr. 2, Durchmesser 3,5 cm, Umschriftung: Gertrud-Bäumer-Berufskolleg des Märkischen Kreises, Sekundarstufe II, ist in Verlust geraten. Die Dienstsiegel werden hiermit für ungültig erklärt. Der unbefugte Gebrauch der Dienstsiegel wird strafrechtlich verfolgt.

Sollten die Dienstsiegel gefunden werden, wird gebeten, sie dem Landrat des Märkischen Kreises, Büro Landrat, Geschäftsstelle Kreistag, Heedfelder Straße 45, 58509 Lüdenscheid, zuzuleiten.

Im Auftrag:
gez. Suchalla

(72) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 428

535. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 21 a der 9. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutz- gesetzes (9. BImSchV)

Antrag der Stöppelwind GmbH & Co KG, vert. d. Geschäftsführer Karl Josef Stratmann auf Erteilung einer Genehmigung nach §§ 4, 16B BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier Windenergieanlage in der Stadt Lennestadt

Kreis Olpe, Der Landrat Olpe, 17. 7. 2023
Fachdienst Umwelt
Untere Umweltschutzbehörde/Immissionsschutz
663 0113 2001

-Erteilung einer Änderungsgenehmigung-

Der Landrat des Kreises Olpe hat als zuständige Behörde der Stöppelwind GmbH & Co KG auf ihren Antrag vom 19.12.2022 hin die Genehmigung zur Änderung der Errichtung von zwei Windenergieanlagen in der Stadt Lennestadt im Kreis Olpe erteilt. Die geänderten Anlagen bilden mit dem Bestand und den genehmigten Anlagen eine Windfarm im Sinne des § 2 UVPG.

Gemäß §§ 4 und 6 Abs. 1 sowie § 16b BImSchG i. V. m. den §§ 1 und 2 Abs. 1 Nr. 1 der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über geneh-

migungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) bedarf das beantragte Vorhaben einer Genehmigung nach diesen Vorschriften.

Gegenstand des Antrages ist die Änderung der Errichtung und der Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA-Nr. 3 und 4).

Die Änderungsgenehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil der Genehmigung sind, wie folgt erteilt:

Nr.	Typ	Nennleistung	Gesamthöhe ¹	Rechtswert ²	Hochwert ³
3	E-160 EP5 E3	5.560 kW	246,6	32438217,4	5665499,8
4	E-160 EP5 E3	5.560 kW	246,6	32438834,6	5665519,6

¹ Gesamthöhe = Höhe der Rotorachse + (Rotordurchmesser/2)

² ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

³ ETRS89/UTM-Koordinaten (Zone 32)

Eingeschlossene Genehmigungen:

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG folgende Entscheidungen ein:

- Baugenehmigung
- Befreiung gemäß § 67 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nebenbestimmungen:

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Baurecht und zum Brandschutz, zum Landschafts- und Artenschutz, zu Belangen des Arbeitsschutzes, Belangen von Wald und Forst, zum Gewässerschutz und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis, Belangen der Landesverteidigung sowie Archäologie und Bodendenkmälern und wiederkehrenden Prüfungen.

Die Entscheidung über den Antrag wird hiermit gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG i.V.m. § 21a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht.

Der Genehmigungsbescheid und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom 04.09.2023 bis zum 18.09.2023 bei den folgenden Stellen aus und können dort während der angegebenen Zeiten eingesehen werden.

1. Stadt Lennestadt, Der Bürgermeister, Thomas-Morus-Platz 1, 57368 Lennestadt, Fachbereich Bauordnung, 3 Etage, Zimmer 326, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr, donnerstags von 8:00 Uhr bis 17:30 Uhr und freitags von 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr und
2. Genehmigungsbehörde: Kreis Olpe, Der Landrat, Fachdienst Umwelt, Ebene 2, Zimmer 2.082, Westfälische Str. 75 in 57462 Olpe, während der Dienststunden montags bis freitags 08:00 – 13:00 Uhr und montags bis donnerstags 14:00 – 17:00 Uhr.

Des Weiteren kann der Genehmigungsbescheid auf der Internetseite des Kreises Olpe eingesehen werden: <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen>

Die Entscheidung wird über das zentrale UVP-Portal des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht: <https://www.uvp-verbund.de/>

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid gemäß § 10 Abs. 8 Satz 1 BImSchG Dritten gegenüber als zugestellt. Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung des Genehmigungsbescheides.

Der Genehmigungsbescheid kann außerdem auf Anfrage elektronisch zur Einsichtnahme zur Verfügung gestellt werden.: (E-Mail: immissionsschutz@kreis-olpe.de)

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Bescheid kann vor dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster innerhalb eines Monats, nachdem der Bescheid bekannt gegeben wurde, schriftlich Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektro-

nischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERW) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803).

gez. Melcher

Gemäß § 27a VwVfG-NRW kann die Bekanntmachung auch auf der Homepage des Kreises Olpe unter <http://www.kreis-olpe.de/Kreisverwaltung/Bekanntmachungen> eingesehen werden.

(504) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 428

536. Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über das Ergebnis der standortbezogenen Vorprüfung gemäß § 7 Abs. 2 UVPG

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 02.09.2023
Der Landrat
- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft
Sachgebiet Immissionsschutz -
70.1-970.0008/23/1.6.2

Vorhaben:

Antrag der Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1, 55286 Wörrstadt auf Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern im Außenbereich der Stadt Bad Berleburg an den Standorten

WEA 04*: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13

WEA 05*: Gemarkung: Feudingen, Flur: 10, Flurstück: 13

WEA 07*: Gemarkung: Feudingen, Flur: 27, Flurstück: 2

*Die Antragstellerin hat bei der Nummerierung der WEAs bewusst diese Nummerierung gewählt.

Die Firma JUWI GmbH, Energie-Allee 1 in 55286 Wörrstadt hat mit Datum vom 08.08.2023 die Erteilung eines Vorbescheids gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb von drei Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern des Typs

Anlagennummer	Typ	Nabenhöhe	Gesamthöhe (über Gelände)
WEA 04	V162-6,2 MW	169 m	250 m
WEA 05	V162-6,2 MW	169 m	250 m
WEA 07	V162-6,2 MW	169 m	250 m

im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe an den vorgenannten Standorten beantragt.

Das beantragte Vorhaben ist unter Nummer 1.6.2 (V) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) genannt und bedarf daher grundsätzlich einer Genehmigung gemäß § 4 i. V. m. § 19 BImSchG.

Da die Antragstellerin im vorhinein eine Vorbescheid gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) beantragt hat und einzelnen Genehmigungsvoraussetzungen abgeprüft haben möchte (u.a. auch umweltrechtliche Belange) ist im Rahmen des Vorbescheidverfahrens nach § 9 BImSchG eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen.

Das Vorhaben fällt somit unter § 2 Abs. 4 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und Nr. 1.6.3 der Anlage 1, Spalte 2, (S) zum UVPG (Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 3 bis weniger als 6 Windkraftanlagen).

Demnach ist für das Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen. Diese standortbezogene Vorprüfung ist als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. In der ersten Stufe prüft die zuständige Behörde, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass besondere örtliche Gegebenheiten vorliegen, so prüft die Behörde in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung berücksichtigt die Behörde, ob erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch Merkmale des Vorhabens oder des Standorts oder durch Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden.

1. Stufe der UVP-Vorprüfung

Bewertung des Vorhabens anhand der Schutzkriterien gemäß Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG:

Das Vorhaben soll im Außenbereich der Stadt Bad Laasphe, in den Stadtteilen Banfe und Feudingen realisiert werden.

Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Das Netzwerk Natura 2000 setzt sich aus FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten zusammen.

Aufgrund der Entfernung zu den nächstgelegenen FFH-Gebieten und Vogelschutzgebieten ist eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des FFH-Gebietes derzeit nicht zu erwarten.

Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst: Naturschutzgebiete sind nicht betroffen.

Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst:

Ein Nationalpark und Nationale Naturmonumente sind nicht betroffen.

Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Die Anlagen befinden sich im Landschaftsschutzgebiet „Bad Laasphe“ (Objektkennung LSG-5115-0001). Das über den LP Bad Laasphe grundsätzlich vorliegende Verbot der Errichtung baulicher Anlagen ist derzeit durch § 26 Abs. 3 BNatSchG explizit bzgl. Windkraft außer Kraft gesetzt, sodass über eine Befreiungslage nach § 67 BNatSchG aktuell nicht zu diskutieren ist.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG:

Naturdenkmäler befinden sich nicht im direkten Umfeld.

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Geschützte Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im direkten Umfeld.

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes:

Im westlichen Bereich des Untersuchungsgebietes ca. 100 m von der geplanten WEA 04 verläuft das geschützte Biotop BT-5015-164-8.

Aufgrund der Entfernung zur geplanten Windkraftanlage ist eine Betroffenheit ausgeschlossen.

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes:

Der Standort befindet sich außerhalb von Wasserschutzgebieten. Demnach ist nicht mit einer Beeinträchtigung zu rechnen.

Heilquellenschutzgebiete sind im Plangebiet nicht zu erwarten. Daher kommt es zu keinen Auswirkungen auf die v.g. Gebiete.

Auswirkungen auf festgesetztes Überschwemmungsgebiet sind aufgrund der hohen Entfernung zum Gewässer nicht zu erwarten.

Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Ein Gebiet, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten wird ist nicht vorhanden. Daher hat das Vorhaben keine Auswirkungen.

Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes:

Der Abstand zu geschlossener Wohnbebauung beträgt mindestens 500 m. Demnach hier keine Betroffenheit.

In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind:

Baudenkmäler oder bekannte Bodendenkmäler sind im Bereich der geplanten Anlage nicht bekannt.

Die Baudenkmäler in der Umgebung sind alle in großem Abstand zum geplanten Anlagenstandort gelegen.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine in Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG genannten Schutzgüter beeinträchtigt.

Die standortbezogene Vorprüfung nach § 7 Abs. 2 UVPG hat in der 1. Stufe ergeben, dass bei dem hier in Rede stehenden Neuvorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Somit besteht gemäß § 7 Abs. 2 Satz 4 UVPG **keine UVP-Pflicht**.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Im Auftrag

gez. Andreas Jung

(725)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 429

537. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE26 4305 0001 0321 1276 31 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE26 4305 0001 0321 1276 31 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4.12.2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

St 73/23

Bochum, 17.08.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 431

538. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des SparbuchesPlus Nr. DE48 4305 0001 0337 1090 52 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten SparkassenbuchesPlus Nr. DE48 4305 0001 0337 1090 52 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 4.12.2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage

des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 74/23

Bochum, 17.8.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 431

539. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27.4.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE05 4305 0001 0360 5514 28 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE05 4305 0001 0360 5514 28 wird für kraftlos erklärt.

K 38/23

Bochum, 14.8.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 431

540. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 27.4.2023 aufgebote Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0332 1189 75 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde Nr. DE97 4305 0001 0332 1189 75 wird für kraftlos erklärt.

U 39/23

Bochum, 14.8.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 431

541. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 27.4.2023 aufgebote Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0318 2262 89 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE30 4305 0001 0318 2262 89 wird für kraftlos erklärt.

K 40/23

Bochum, 14.8.2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 431

542. Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 444 574 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Geseke, 16.8.2023

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 431

543. **Aufgebot der Sparkasse Hattingen**

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 955 512 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 18.08.2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg, 2023, S. 432

E Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Wir, die Liquidatoren des Vereins „Pro Smolensk“ in Hagen/Westfalen e.V. mit Sitz in Hagen (eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Hagen unter VR 2644) machen die Auflösung des Vereins hierdurch bekannt.

Jeder Liquidator vertritt einzeln.

Gläubiger des Vereins werden gebeten, ihre Ansprüche bei uns anzumelden.

Die Anschriften der Liquidatoren lauten:

Dietrich Kötting, geb. am 3. 3. 1943,
wohnhaf Kötting 1, 58339 Breckerfeld,

Werner Ploeger, geb. am 2. 4. 1941,
wohnhaf Brüninghausstraße 5, 58089 Hagen.

(58)

Einwendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>